

Rechtsverordnung
über den Geschützten Landschaftsbestandteil
„Weinbergbrache Windberg/ Sybillenstein,
Alzey-Weinheim“
Vom 16.05.2017

Aufgrund des § 13 (6) Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 06.10.2015 (GVBL vom 15.10.2015. S, 287) in der Ergänzung zu § 22 (2) Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsteil wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) bestimmt. Er trägt die Bezeichnung „Weinbergbrache Windberg/ Sybillenstein, Alzey-Weinheim“.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet ist 39.939 m² groß. Es umfasst im Wesentlichen die Fläche Gemarkung Weinheim Flur 2 Nr. 236, ausgenommen sind eine Grünlandbrache im Osten und ein Weinberg in der Mitte des nördlichen Grenzbereiches.

(2) Beginnend am südwestlichen Eckpunkt des Grundstückes verläuft die südliche Grenze entlang der L 406. Die östliche Grenze zieht sich zwischen der Nutzungsgrenze Grünlandbrache - Gehölzbestand der Weinbergbrache entlang. Die nördliche Grenze verläuft parallel zum Feldweg. Eine Ausparung des nördlichen Grenzverlaufes erfährt der GLB an der Nutzungsgrenze Weinberg und Gehölzbestand der Weinbergbrache. Die westliche Grenze begleitet den angrenzenden westlichen Feldweg bis an die L406.

(3) Das Schutzgebiet wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weißer Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Geschützter Landschaftsbestandteil“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der wärmeliebenden Gebüsche und wiesenartigen Bestände der Rebbrache, sowie als belebendes Element in der weitgehend ausgeräumten Kulturlandschaft Rheinhessens und zur Sicherstellung der Lebensstätten der typischen Tier- und Pflanzenarten.

§ 4

Im Geschützten Landschaftsbestandteil sind ohne Genehmigung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen, insbesondere

1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen,
2. das Aufstellen oder Errichten jagdlicher Anlagen aller Art, wie z.B. Hochsitze, Wildfutterplätze sowie das Betreiben oder Anlegen von Wildäckern,
3. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen oder die sonstige Verunreinigung des Schutzgebietes,
4. das Anzünden oder Unterhalten von Feuer,
5. die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise,
6. die Anwendung von Bioziden oder der Einbringung von organischen Düngern oder Mineraldüngern,
7. das Entfernen, Abbrennen oder Beschädigen von wildwachsenden Pflanzen aller Art,
8. das Einbringen von nicht gebietsheimischen Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähiger Teile solcher Pflanzen,
9. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz und die Bedeutung hinweisen.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf

1. Die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen,
2. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im bisherigen Umfang mit den Einschränkungen des § 4.

§ 6

(1) Der Grundstückseigentümer oder zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede im Schutzgebiet erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Alzey-Worms unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zu Abwehr drohender Schäden getroffen werden mussten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

Der Eigentümer hat auf Anordnung zu dulden, dass Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Gebietes getroffen werden.

§ 8

(1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Alzey-Worms, im Falle § 4 Nr.8 von der Oberen Naturschutzbehörde, erteilt.

(2) Ist für die Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde über die Zulassung.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 37 (1) Nr.2 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

§ 4 Nr.1 das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen,

§ 4 Nr.2 das Aufstellen oder Errichten jagdlicher Anlagen aller Art, wie z.B. Hochsitze, Wildfutterplätze sowie das Betreiben oder Anlegen von Wildäckern,

§ 4 Nr.3 das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen oder die sonstige Verunreinigung des Schutzgebietes,

§ 4 Nr.4 das Anzünden oder Unterhalten von Feuer,

§ 4 Nr.5 die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise,

- § 4 Nr.6 die Anwendung von Bioziden oder der Einbringung von organischen Düngern oder Mineraldüngern,
- § 4 Nr.7 das Entfernen, Abbrennen oder Beschädigen von wildwachsenden Pflanzen aller Art,
- § 4 Nr.8 das Einbringen von nicht gebietsheimischen Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähiger Teile solcher Pflanzen,
- § 4 Nr.9 das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifftafeln, soweit sie nicht auf den Schutz und die Bedeutung hinweisen.
- § 6 Abs.1 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.
und 2

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kreisverwaltung Alzey-Worms
Alzey,

(Görisch)
Landrat

Anlage
Karte mit Grenzeintragung

Landkreis Alzey-Worms

55232 Alzey Ernst-Ludwig-Straße 36 Tel: 06731-408 0

Auszug aus den Geobasisinformationen - Liegenschaftskarte

Gemarkung: #

Flur: #

Sachbearbeiter: Bearbeiter

Alzey, 03.05.2017

Maßstab: 1:6000



Geschützter Landschaftsbestandteil "Weinbergsbrache Windberg/Sybillenstein"

Vervielfältigungen für dienstliche Zwecke sind zugelassen. Eine unmittelbare oder mittelbare Vermarktung, Umwandlung oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen ist nicht gestattet. Dies ist kein amtlicher Auszug aus den Geobasisinformationen.

Alle Angaben sind ohne Gewähr.

Eine Verwendung für Bauanträge und dergleichen ist nicht zulässig.